

# Beitrittserklärung Jugendhilfeeinrichtungen

## für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII

Mit der Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII über die Bildung von Kommissionen wurde die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII auf regionale Kommissionen übertragen. Diese Zuständigkeitsübertragung ist für die Kommunen und Einrichtungen bindend, soweit ein Beitritt erklärt worden ist. Für Einrichtungen, die keinem der Spitzenverbände (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) angehören, verbleibt es nach § 78 e Abs. 1 SGB VIII bei der Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes.

Durch die jeweils gültige Geschäftsordnung der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern wurde die Möglichkeit geschaffen, dass diese Einrichtungen freiwillig ihren Beitritt zu den Vereinbarungen (Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII, Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII) erklären, soweit das örtliche Jugendamt damit einverstanden ist.

Die unten aufgeführte örtlich zuständige Jugendamt hat zunächst die Absicht erklärt, die Kommission Kinder- und Jugendhilfe für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII zu bevollmächtigen. Eine schriftliche Erklärung für die Zeit ab   wird noch zugeleitet  liegt bereits vor.

Name des örtlich zuständigen Jugendamtes

Hiermit erklären wir mit Wirkung ab  den Beitritt unserer unten aufgeführten Einrichtung zur Vereinbarung über die Bildung von Kommissionen nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII und dem jeweils gültigen Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Die Texte der genannten Vereinbarungen liegen uns vor.

Name/Art und Adresse der Einrichtung

Die in den aufgeführten Vereinbarungen genannten Regelungen und die Entscheidungen der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern, der Verhandlungskommission beim Bayer. Landkreistag, der Landeskommission Kinder- und Jugendhilfe, der Schiedsstelle und die Geschäftsordnung der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern sind für uns bindend.

Eine Vertretung in der Kommission ist ausgeschlossen. Der Beitritt wirkt ab dem im Beitritt genannten Zeitpunkt. Ein Widerruf des Beitritts ist schriftlich durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle bis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitglieder der Kommission werden in den Kommissionssitzungen über diese Beitritte informiert. Hat eine Einrichtung, die keinem Spitzenverband angehört, ihren Beitritt erklärt, kommen Vereinbarungen zustande, wenn alle Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustimmen.

Das nach § 78 e Abs. 1 SGB VIII örtlich zuständige Jugendamt kann sein Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Von der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern abgeschlossene Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII bleiben für den dort vereinbarten Zeitraum unberührt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Datum Leiter/in Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Datum, Stempel des Trägers